

ANFRAGE von Peider Filli (AL, Zürich)

betreffend Rechtsstellung von Polizeibeamten bei Zwangsausschaffungen

Am 15. Dezember 2000 ist der im Auftrag von Bundesrätin Ruth Metzler und Regierungsrätin Rita Fuhrer erstellte Schlussbericht des "Planungsprojekts Verfahren Airport" veröffentlicht worden. Zum "Teilprojekt IV: Vollzug" heisst es in diesem Schlussbericht unter anderem: "Nicht sicherstellen beziehungsweise lösen kann die Umsetzung dieses Konzeptes die offenen Fragen im Bereich der Rechtsstellung der polizeilichen Begleiter während des Fluges und im Zielland sowie im Bereich des Einsatzes von polizeilichen Zwangsmitteln. Die Projektgruppe "Passagier" hat in ihrem Bericht auf diese offenen Fragen hingewiesen und punktuelle Lösungsansätze (Ausdehnung der Regelung der Begleitung in Rückübernahme- und Transitabkommen durch den Bundesrat mit europäischen Staaten gemäss Art. 25 bis Abs. 1 ANAG; Revision des Anhangs 9 des Chicago-Abkommens) aufgezeigt. Es ist im Interesse der gesamtschweizerischen Einheitlichkeit des Vorgehens bei Rückführungen auf dem Luftweg und der Rechtssicherheit für die polizeilichen Begleiter bei einer Rückführung unerlässlich, diese offenen Fragen mit einem gegenüber dem Projekt "Passagier" erweiterten Mandat einer vertieften Überprüfung zu unterwerfen und entsprechende rechtliche Lösungen - auf Ebene des kantonalen, eidgenössischen oder internationalen Rechts - vorzulegen."

Offensichtlich kommen die Experten zum Schluss, dass es für die Zwangsmassnahmen, die Schweizer Polizisten bei begleiteten Ausschaffungen (Level 2 bis Level 4) anwenden, keine Rechtsgrundlage gibt. Das bedeutet, dass sich die Beamten im mindesten der Freiheitsberaubung schuldig machen. Angesichts der vom Regierungsrat in seiner Antwort vom 13.12.00 (KR-Nr. 304/2000) zugegebenen schweren Zwischenfälle bei einer Ausschaffung nach Kinshasa drängen sich in diesem Zusammenhang diverse Fragen auf.

1. Trifft es zu, dass es für die Fesselung von Ausschaffungshäftlingen nach der Schliessung der Flugzeugtüren keine Rechtsgrundlage gibt?
2. Welche Konsequenzen kann die fehlende Rechtsgrundlage für die begleitenden Polizisten haben? Wäre es denkbar, dass Polizeibeamte in den Zielländern wegen Freiheitsberaubung oder anderer Delikte belangt werden?
3. Gemäss Tokioter Abkommen hat nach der Schliessung der Flugzeugtüren allein der Kapitän der Maschine das Recht, Zwangsmittel anzuwenden oder anzuordnen (Bordhoheit). Gibt es bei Ausschaffungen Abmachungen zwischen den Flugkapitänen oder deren Arbeitgebern und den begleitenden Polizisten? Wie lauten diese Abmachungen? Geben die Flugkapitäne den begleitenden Polizisten einen Auftrag zur Fesselung der Auszuschaffenden?

4. Können die an Bord eines Flugzeuges geltenden Sicherheitsbestimmungen bei Zwangsausschaffungen noch eingehalten werden? Wie lange dauert es, bis ein Level-3 oder Level-4-Häftling bei einem Notfall die Atemmaske und die Schwimmweste trägt?
5. Seit wann sind dem Regierungsrat die Probleme der fehlenden Rechtsgrundlage für Zwangsmassnahmen bei Ausschaffungen bekannt? Welche Vorkehrungen hat der Regierungsrat getroffen, um die begleitenden Polizisten vor den Konsequenzen eines rechtswidrigen Verhaltens zu schützen? Hat der Regierungsrat in Betracht gezogen, auf den Einsatz von Zwangsmitteln bei Ausschaffungen zu verzichten, bis die rechtlichen Fragen gelöst sind?
6. Hat der Regierungsrat kein Problem damit, dass Zürcher Polizeibeamte jährlich tausende von arabischen, afrikanischen und lateinamerikanischen Männer und Frauen widerrechtlich festhalten, fesseln und verschnüren?
7. Wie und bis wann gedenkt der Regierungsrat die sich stellenden Rechtsfragen zu lösen?

Peider Filli